

IV. Zur Zusammensetzung der Leitungen

31. In den Grundorganisationen und Parteiorganisationen der Abteilungen mit 3 Mitgliedern wird nur der Sekretär, in Grundorganisationen bis zu 5 Mitgliedern werden der Sekretär und sein Stellvertreter gewählt.

In den Grundorganisationen von

6 bis 10 Mitgliedern sollen in der Regel 2 bis 3 Mitglieder,

11 bis 30 Mitgliedern sollen in der Regel 3 bis 5 Mitglieder,

31 bis 100 Mitgliedern sollen in der Regel 5 bis 9 Mitglieder,

über 100 Mitgliedern sollen in der Regel 9 bis 11 Mitglieder

in die Leitungen gewählt werden.

In Grundorganisationen mit über 150 Mitgliedern, die in Parteiorganisationen der Abteilungen untergliedert sind, sollen nicht mehr als 15 bis 20 Mitglieder in die Leitung gewählt werden.

In die Kreis-, Stadtbezirks- und Stadtleitungen sind in der Regel nicht mehr als 45 bis 60 Leitungsmitglieder zu wählen.

Die Anzahl der Kandidaten der Leitung soll nicht mehr als 25 Prozent der Leitungsmitglieder betragen.

Für die Bezirksleitung empfiehlt das Zentralkomitee, nicht mehr als 61 bis 65 Leitungsmitglieder und 15 bis 17 Kandidaten der Leitung zu wählen.

In die Revisionskommissionen der Kreis- und Bezirksparteiorganisationen sind zu wählen:

a) Bezirksrevisionskommissionen: 11 bis 17 Mitglieder und 2 bis 4 Kandidaten ;

b) Kreisrevisionskommissionen: 7 bis 11 Mitglieder und 2 Kandidaten.
Die neugewählten Bezirks- und Kreisleitungen berufen in ihrer konstituierenden Sitzung:

a) die Bezirksparteikontrollkommissionen aus mindestens 5 bis 8 Mitgliedern und aus 3 Kandidaten ;

b) die Kreispartei kontrollkommissionen aus mindestens 3 bis 6 Mitgliedern und aus 3 Kandidaten.

32. Die Wahl der Leitungen und Delegierten in den Parteiorganisationen der bewaffneten Organe erfolgt nach besonderen Richtlinien des Zentralkomitees.

Beschluß des Zentralkomitees vom 29. Mai 1973
(9. Tagung)